



## Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Anfrage 2026-GC-183

### Wie soll die neue Steuerpraxis für Veranstalter von Grossanlässen umgesetzt werden?

---

|                                |                                    |
|--------------------------------|------------------------------------|
| Urheber:                       | Dorthe Sébastien / Michellod Savio |
| Anzahl Mitunterzeichner/innen: | 0                                  |
| Einreichung:                   | 08.07.2026                         |
| Begründung:                    | ---                                |
| Überweisung an den Staatsrat:  | 09.07.2026                         |
| Antwort des Staatsrats:        | 25.08.2026                         |

---

#### I. Anfrage

Der Staatsrat hat kürzlich bekannt gegeben, dass er darauf verzichtet, die kantonale Steuer auf die Gewinne von Jugendfesten und Grossveranstaltungen rückwirkend zu erheben. Er hat auch angekündigt, dass künftig alle Freiburger Vereine schrittweise über ihre Steuerpflicht informiert und aufgefordert werden, jährlich eine Steuererklärung auszufüllen, wobei die erstmalige Erhebung der Steuer auf der Grundlage des Steuerjahres 2027 erfolgen soll.

Dieser Entscheid ist eine begrüssenswerte Klarstellung nach den in den letzten Wochen aufgekommenen Fragen. Damit verbunden ist jedoch eine wesentliche Änderung der Verwaltungspraxis, die potenziell eine grosse Anzahl von Vereinen betrifft, die in den Bereichen Sport, Kultur, Soziales, Wohltätigkeit oder Jugendarbeit tätig sind.

Für gewisse Grossanlässe braucht es ein grosses Budget und eine straffe Organisation, doch ihre Durchführung beruht in der überwiegenden Mehrheit auf dem Engagement von Freiwilligen. Die Organisationskomitees werden oft für eine begrenzte Zeit und von einer Veranstaltung zur nächsten immer wieder neu gebildet. Vor diesem Hintergrund scheint es unabdingbar, dass die geltenden steuerlichen Verpflichtungen klar definiert sind, dass sie im ganzen Kanton einheitlich angewendet werden und dass die Vereine alle notwendigen Informationen erhalten, um diesen Verpflichtungen nachzukommen.

Ansichts dessen bitten wir den Staatsrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wird das angekündigte Schreiben an alle Veranstalter von Events im Kanton verschickt oder nur an diejenigen, die entsprechend den in der Steuergesetzgebung vorgesehenen Schwellenwerten steuerpflichtig sein könnten?
2. Beabsichtigt der Staatsrat, eine Richtlinie, einen praktischen Leitfaden oder ein anderes Referenzdokument zu veröffentlichen, in dem die wichtigsten geltenden Steuerregeln präzisiert werden, insbesondere bezüglich der Bestimmung des steuerpflichtigen Gewinns, der abzugsfähigen Ausgaben und der Gewinnverwendung?

3. Werden den betreffenden Veranstaltern standardisierte Informationen oder Vorlagen bereitgestellt, damit sie ihren steuerlichen Verpflichtungen unabhängig von ihrer Grösse oder der Art ihrer Tätigkeiten gleichermassen nachkommen können?
4. Hat sich der Staatsrat überlegt, wie sich diese neue Praxis verwaltungsmässig sowohl für die betreffenden Veranstalter als auch für die Kantonale Steuerverwaltung auswirkt?
5. Plant der Staatsrat in den ersten Jahren der Umsetzung spezifische Begleitmassnahmen für eine korrekte und einheitliche Anwendung der neuen Verpflichtungen?
6. Beabsichtigt der Staatsrat schliesslich auch, nach einigen Jahren der Anwendung eine Bilanz dieser neuen Praxis insbesondere in Bezug auf ihre Wirksamkeit, den Verwaltungsaufwand und die tatsächlich erzielten Steuereinnahmen zu ziehen?

## **II. Antwort des Staatsrats:**

Der Staatsrat hält fest, dass die Kantone zwar über eine gewisse Autonomie in Steuerangelegenheiten verfügen, allerdings im Rahmen des Bundesrechts, insbesondere des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990 (StHG – SR 642.14), das eine Harmonisierung insbesondere in Bezug auf die Steuerpflicht, die Besteuerung, die Steuerbefreiung juristischer Personen sowie das Verfahren vorsieht.

So sind Vereine gemäss Artikel 49 Abs. 1 Bst. b des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG), Artikel 20 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) und Artikel 90 Abs. 1 Bst. b des Gesetzes über die direkten Kantonssteuern (DStG) steuerpflichtig. Aus der Steuergesetzgebung geht hervor, dass die steuerpflichtigen Personen bestimmte steuerliche Pflichten haben, darunter insbesondere die Einreichung einer Steuererklärung. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Einhaltung dieser Pflichten in erster Linie in der Verantwortung des Vereins liegt.

1. *Wird das angekündigte Schreiben an alle Veranstalter von Events im Kanton verschickt oder nur an diejenigen, die entsprechend den in der Steuergesetzgebung vorgesehenen Schwellenwerten steuerpflichtig sein könnten?*

Für die Steuerperiode 2025 sind rund 2000 Vereine und Stiftungen im Register der juristischen Personen der Kantonalen Steuerverwaltung (KSTV) eingetragen. Drei Viertel von ihnen haben eine Steuererklärung eingereicht.

Entsprechend ihrer derzeitigen Praxis schickt die KSTV allen aufgrund ihres gemeinnützigen oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten Stiftungen und Vereinen grundsätzlich eine Steuererklärung, um zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung weiterhin erfüllt sind. Allen anderen nicht steuerbefreiten Vereinen wird eine Steuererklärung zugestellt, wenn das Kapital bzw. der Gewinn die Steuerfreigrenze überschreitet.

Das in der Medienmitteilung vom 8. Juli 2026 erwähnte Schreiben wird den Vereinen im Kanton Freiburg nach und nach zugestellt.

Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass sich ein Verein nach Artikel 157 Abs. 1 DStG und Artikel 124 Abs. 1 DBG bei der KSTV melden und ein Steuerklärungsformular verlangen muss, falls er von der Steuerbehörde keines erhalten hat.

2. *Beabsichtigt der Staatsrat, eine Richtlinie, einen praktischen Leitfaden oder ein anderes Referenzdokument zu veröffentlichen, in dem die wichtigsten geltenden Steuerregeln präzisiert werden, insbesondere bezüglich der Bestimmung des steuerpflichtigen Gewinns, der abzugsfähigen Ausgaben und der Gewinnverwendung?*

Den Steuerpflichtigen steht auf der Website der KSTV eine allgemeine Wegleitung für die Steuererklärung der juristischen Personen zur Verfügung. Sie enthält eine Übersicht über die allgemeinen Grundsätze im Steuerrecht. Ein Kapitel dieser Wegleitung ist zudem speziell den Vereinen, Stiftungen und anderen juristischen Personen gewidmet.

Ausserdem können die Mitarbeitenden des Sektors «Juristische Personen» der KSTV die Verantwortlichen von Vereinen bei Schwierigkeiten mit dem Ausfüllen ihrer Steuererklärung gezielt anleiten.

Es liegt jedoch in der Verantwortung der Vereine, dafür zu sorgen, dass sie ihren steuerlichen Verpflichtungen nachkommen, und gegebenenfalls die Dienste einer bevollmächtigten Person in Anspruch zu nehmen.

3. *Werden den betreffenden Veranstaltern standardisierte Informationen oder Vorlagen bereitgestellt, damit sie ihren steuerlichen Verpflichtungen unabhängig von ihrer Grösse oder der Art ihrer Tätigkeiten gleichermassen nachkommen können?*

Der Staatsrat verweist auf die Antwort auf Frage 2.

4. *Hat sich der Staatsrat überlegt, wie sich diese neue Praxis verwaltungsmässig sowohl für die betreffenden Veranstalter als auch für die Kantonale Steuerverwaltung auswirkt?*

Der Staatsrat hat sich nicht mit den verwaltungsmässigen Konsequenzen der zur Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen notwendigen Massnahmen für die Vereine wie auch für die KSTV auseinandergesetzt.

Er weist jedoch darauf hin, dass gemäss Artikel 69a des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB) der Vorstand des Vereins für die Führung der Buchhaltung zuständig ist. In der Praxis sehen die Statuten von Vereinen in der Regel vor, dass die Generalversammlung eine Kassierin oder einen Kassier ernennt. Zudem ist die Steuererklärung von Vereinen weniger komplex als die von Gesellschaften, was insbesondere auf die oft weniger umfangreichen Buchführungspflichten zurückzuführen ist. Unter diesen Umständen gehört die Steuererklärung grundsätzlich zu den Aufgaben, die von der Vereinskassierin oder vom Vereinskassier wahrgenommen werden können, da diese Person für die finanziellen Belange des Vereins verantwortlich ist.

Was die KSTV betrifft, so verhindert die Praxis, Steuererklärungen nur an Vereine zu versenden, deren Gewinn- und Kapitalbeträge die Steuerfreigrenzen überschreiten, einen zu hohen Arbeitsaufwand. Es ist jedoch nicht auszuschliessen, dass die Eidgenössische Steuerverwaltung die KSTV dazu verpflichtet, mehr Aufwand zu betreiben und alle Vereine mit Sitz im Kanton steuerlich zu erfassen. In diesem Fall wären zusätzliche Ressourcen unerlässlich.

5. *Plant der Staatsrat in den ersten Jahren der Umsetzung spezifische Begleitmassnahmen für eine korrekte und einheitliche Anwendung der neuen Verpflichtungen?*

Der Staatsrat möchte klarstellen, dass die Anforderungen hinsichtlich der Abgabe einer Steuererklärung durch Vereine keine neuen Verpflichtungen begründen, weshalb keine besonderen Begleitmassnahmen vorgesehen sind.

Im Übrigen verweist der Staatsrat auf die Antwort auf Frage 2.

6. *Beabsichtigt der Staatsrat schliesslich auch, nach einigen Jahren der Anwendung eine Bilanz dieser neuen Praxis insbesondere in Bezug auf ihre Wirksamkeit, den Verwaltungsaufwand und die tatsächlich erzielten Steuereinnahmen zu ziehen?*

Auch wenn die Erstellung eines Berichts grundsätzlich möglich wäre, dürfte sein Nutzen fraglich sein. Da für Vereine Vorschriften gelten, die ausschliesslich unter das Bundesrecht fallen, verfügt die kantonale Behörde nur über einen geringen Spielraum, um eine solche Analyse zu rechtfertigen.